

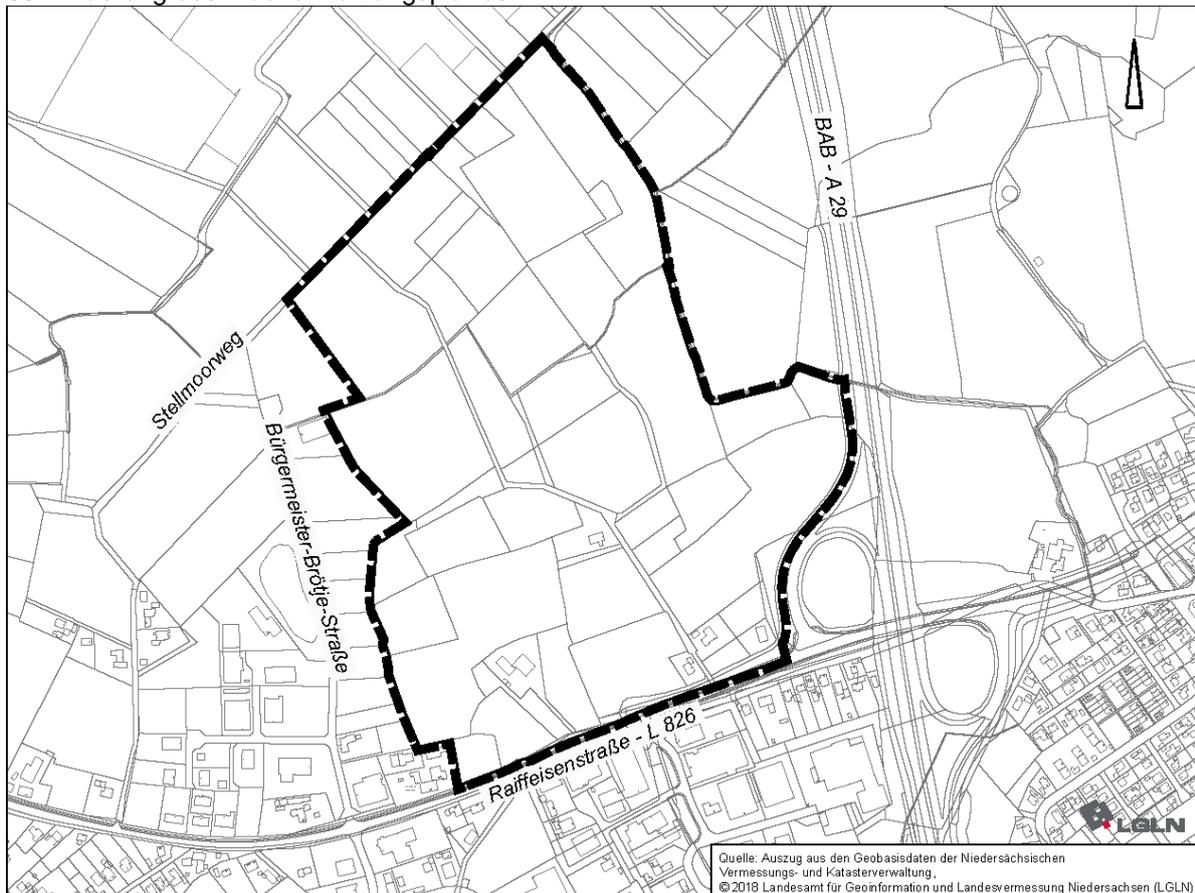
## Bekanntmachung

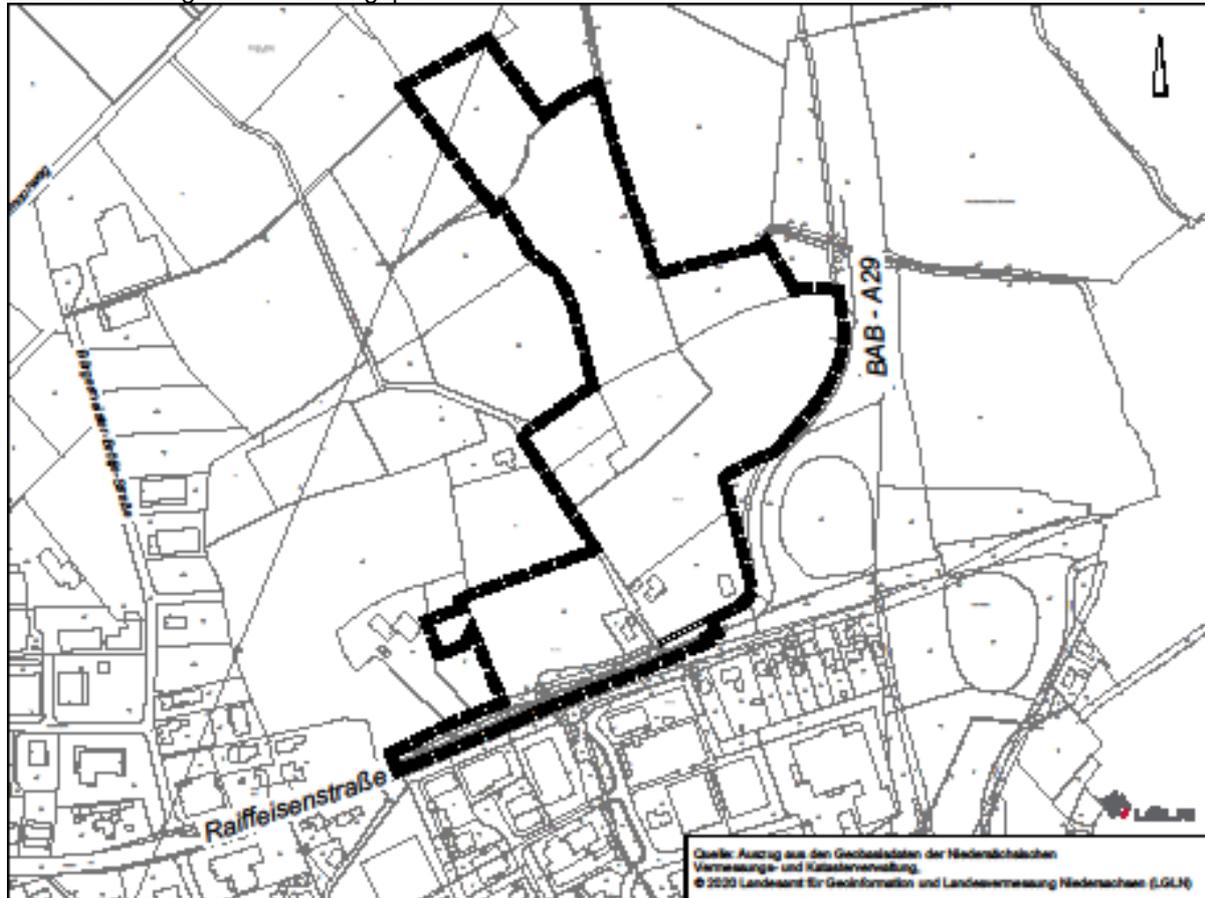
Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 den Feststellungsbeschluss zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede einschließlich Begründung und Umweltbericht gefasst. Diese Änderung hat zum Ziel, einen bisher als Fläche für die Landwirtschaft/ Wald dargestellten Bereich als gewerbliche Baufläche darzustellen, um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben am Standort planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 einschließlich dazugehöriger Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Ziel dieser Planung ist die Errichtung eines Entsorgungsfachbetriebs, eines Bauunternehmens sowie eines Recyclinghofes.

Die Lage und der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

### 80. Änderung des Flächennutzungsplanes





Der Landkreis Ammerland hat mit Verfügung vom 28.03.2022, Az. 63-R-80. F.PI-Ä./2020 die 80. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitpläne nebst Begründungen und Umweltberichten sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen

Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 205, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Planwerke einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Rastede: <http://www.rastede.de>

Rastede, 26.04.2022

Fachbereich Gemeindeentwicklung